



Statistischer Bericht

LIV - j / 10

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2010

Bestell - Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert eingeschränkt
- r berichtigte Zahl
- p vorläufige Zahl

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern und Recht

Telefon: 0361 37-84242

Herausgegeben im Dezember 2011

Heft-Nr.: 303 / 11
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2011

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2010 nach Größenklassen des Reinnachlasses	6
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	7
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes	8
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	9
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes	10
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	11
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes	12
8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2010 nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen	13
9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2010 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	14
10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010	15
11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010	16
Grafik	
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2010	13

Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), wird über die Erwerbe, für die im Kalenderjahr 2010 Erbschaft- und Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, eine Bundesstatistik durchgeführt. Änderungsfestsetzungen bleiben unberücksichtigt. Seit 2008 wird diese Statistik jährlich erstellt.

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 7 StStatG bestimmt, dass folgende Erhebungsmerkmale für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, erfasst werden:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird sie zur Klärung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen verwendet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 378), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, die für das Jahr 2010 in Thüringen durchgeführt wurde, ist eine Sekundärstatistik und damit an die steuerrechtlichen Tatbestände gebunden.

Die Art der Erhebung der Statistikdaten hängt von den Softwarelösungen zur Steuerfestsetzung in den Finanzverwaltungen ab.

In der Thüringer Finanzverwaltung wird die Steuerfestsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem Verfahren AUSTER durchgeführt. Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen etc. zu keiner Steuerfestsetzung kam. Diese Ergebnisse werden entsprechend der Auskunftspflicht nach § 6 StStatG dem Landesamt für Statistik unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) anonymisiert.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der in der Mehrzahl der Steuerfälle durch

- a) Erwerb von Todes wegen und
- b) Schenkungen unter Lebenden

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung, bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der **Zeitpunkt der Steuerentstehung** ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind das erworbene Vermögen und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

Erworbenes Vermögen
- sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
- Nachlassverbindlichkeiten (§10 Abs. 5, 6 ErbStG)
<hr/>
= Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
- besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
<hr/>
= <u>steuerpflichtiger Erwerb</u>

Der Wert des **erworbenen Vermögens** wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die **sachlichen Steuerbefreiungen** sind im § 13 des ErbStG geregelt.

Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B.: Auto, Schmuck	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III

Die **Steuerklassen** haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Als **Nachlassverbindlichkeiten** (§10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom erworbenen Vermögen abgezogen werden können.

Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. **Schulden des Erblassers**, wie z. B.

- Bankschulden
- Steuerschulden
- Darlehens- und Hypothekenschulden
- Mietschulden

2. **Schulden des Erben**, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sog. Erbfallsschulden). Dazu gehören z. B.

- Beerdigungskosten
- Steuerberatungskosten
- Grabpflegeaufwendungen
- Erbschaftsteuer

3. Weiterhin sind hier die sogenannten **Nachlasserbenschulden** zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Das sind z.B.

- Kosten für die Schließung eines Betriebes
- Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht.

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die zu gewährenden Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach §16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 Euro	Ehegatte und der Lebenspartner (Steuerklasse I Nr. 1)
400 000 Euro	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
200 000 Euro	Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
100 000 Euro	übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 Euro	Personen der Steuerklasse II
20 000 Euro	Personen der Steuerklasse III

Ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Die **Steuersätze** unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Abkürzungsverzeichnis

StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
z. B.	zum Beispiel
Stkl.	Steuerklasse

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2010 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ¹⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	41	.	10	.	39	41	43
5 000 - 10 000	19	.	9	-	17	18	19
10 000 - 50 000	270	30	89	.	269	264	270
50 000 - 100 000	209	25	88	4	208	208	209
100 000 - 200 000	147	25	87	8	146	144	147
200 000 - 300 000	42	.	24	.	41	41	42
300 000 - 500 000	25	6	17	7	25	25	25
500 000 und mehr	19	3	13	6	18	18	19
Insgesamt	772	97	337	27	763	759	774
1 000 EUR							
unter 5 000	798	.	422	.	502	1 061	- 263
5 000 - 10 000	559	.	185	-	359	411	147
10 000 - 50 000	12 508	143	1 899	.	10 436	4 301	8 207
50 000 - 100 000	18 430	107	3 271	72	14 979	3 436	14 994
100 000 - 200 000	23 018	180	5 271	310	17 257	2 902	20 116
200 000 - 300 000	10 885	.	1 341	.	9 425	944	9 941
300 000 - 500 000	9 766	38	1 854	660	7 214	720	9 046
500 000 und mehr	36 809	30	4 034	6 447	26 297	3 767	33 040
Insgesamt	112 773	633	18 279	7 392	86 469	17 543	95 229

1) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	123	.	62	.
5 000 - 10 000	22	-	13	9
10 000 - 50 000	331	-	204	127
50 000 - 100 000	345	7	179	159
100 000 - 200 000	342	18	169	155
200 000 - 300 000	101	.	45	.
300 000 - 500 000	39	6	8	25
500 000 und mehr	38	24	6	8
Insgesamt	1 341	62	686	593

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	3 054	.	1 590	.
5 000 - 10 000	326	-	225	101
10 000 - 50 000	4 984	-	2 890	2 094
50 000 - 100 000	9 143	157	5 144	3 843
100 000 - 200 000	14 300	1 848	6 949	5 503
200 000 - 300 000	6 187	.	3 290	.
300 000 - 500 000	4 629	495	928	3 206
500 000 und mehr	16 984	13 846	1 192	1 946
Insgesamt	59 607	16 669	22 208	20 730

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	665	.	341	.
5 000 - 10 000	69	-	43	25
10 000 - 50 000	962	-	538	424
50 000 - 100 000	2 065	9	1 107	948
100 000 - 200 000	3 370	234	1 701	1 435
200 000 - 300 000	1 687	.	898	.
300 000 - 500 000	1 171	52	233	886
500 000 und mehr	3 429	2 488	358	584
Insgesamt	13 418	2 812	5 219	5 387

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

	unter 5 000	238	.	.	135
5 000	- 10 000	205	7	106	92
10 000	- 50 000	619	18	350	251
50 000	- 100 000	168	9	90	69
100 000	- 200 000	72	7	31	34
200 000	- 300 000	22	8	5	9
300 000	- 500 000	5	.	.	.
500 000	und mehr	12	9	.	.
Insgesamt		1 341	62	686	593

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

	unter 5 000	563	.	.	304
5 000	- 10 000	1 459	52	768	639
10 000	- 50 000	15 234	525	8 206	6 503
50 000	- 100 000	11 970	658	6 391	4 921
100 000	- 200 000	9 719	896	4 421	4 402
200 000	- 300 000	5 527	2 251	1 180	2 096
300 000	- 500 000	1 903	.	.	.
500 000	und mehr	13 231	11 065	.	.
Insgesamt		59 607	16 669	22 208	20 730

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

	unter 5 000	111	.	.	60
5 000	- 10 000	282	4	141	138
10 000	- 50 000	3 384	35	1 774	1 575
50 000	- 100 000	2 816	68	1 492	1 257
100 000	- 200 000	2 452	99	1 138	1 216
200 000	- 300 000	1 257	322	354	582
300 000	- 500 000	363	.	.	.
500 000	und mehr	2 752	2 102	.	.
Insgesamt		13 418	2 812	5 219	5 387

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb ²⁾ (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	193	62	238	238	.	238	238	234
5 000 - 10 000	179	40	205	205	.	205	205	205
10 000 - 50 000	560	154	619	619	15	619	619	617
50 000 - 100 000	156	48	168	168	18	168	168	166
100 000 - 200 000	67	19	72	72	5	72	72	72
200 000 - 300 000	22	9	22	22	2	22	22	22
300 000 - 500 000	5	.	5	5	.	5	5	5
500 000 und mehr	12	.	12	12	.	12	12	12
Insgesamt	1 194	337	1 341	1 341	50	1 341	1 341	1 333
1 000 EUR								
unter 5 000	3 211	821	4 032	3 632	.	3 068	563	111
5 000 - 10 000	4 031	871	4 901	4 780	.	3 325	1 459	282
10 000 - 50 000	22 353	4 614	26 967	26 586	265	11 580	15 234	3 384
50 000 - 100 000	12 751	2 712	15 463	14 913	961	3 896	11 970	2 816
100 000 - 200 000	10 428	2 264	12 692	12 275	171	2 723	9 719	2 452
200 000 - 300 000	5 513	2 343	7 855	7 237	371	2 080	5 527	1 257
300 000 - 500 000	2 574	.	3 026	2 490	.	687	1 903	363
500 000 und mehr	19 599	.	19 880	15 835	.	3 660	13 231	2 752
Insgesamt	80 459	14 358	94 817	87 747	2 948	31 018	59 607	13 418

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

2) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	58	.	.	24
5 000 - 10 000	36	.	27	.
10 000 - 50 000	.	.	.	40
50 000 - 100 000	.	.	.	18
100 000 - 200 000	.	4	.	.
200 000 - 300 000	5	.	.	.
300 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 und mehr	.	.	-	.
Insgesamt	247	36	119	92

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	139	.	.	68
5 000 - 10 000	248	.	177	.
10 000 - 50 000	.	.	.	959
50 000 - 100 000	.	.	.	1 154
100 000 - 200 000	.	527	.	.
200 000 - 300 000	1 208	.	.	.
300 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 und mehr	.	.	-	.
Insgesamt	9 445	3 105	2 956	3 384

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	25	.	.	14
5 000 - 10 000	36	.	25	.
10 000 - 50 000	.	.	.	161
50 000 - 100 000	.	.	.	158
100 000 - 200 000	.	46	.	.
200 000 - 300 000	162	.	.	.
300 000 - 500 000	-	-	-	-
500 000 und mehr	.	.	-	.
Insgesamt	1 481	280	533	668

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb ²⁾ (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	58	58	.	58	58	54
5 000 - 10 000	36	36	.	36	36	35
10 000 - 50 000	96	95	22	.	.	.
50 000 - 100 000	39	39	18	.	.	.
100 000 - 200 000	9	9	4	.	.	.
200 000 - 300 000	.	.	.	5	5	5
300 000 - 500 000
500 000 und mehr
Insgesamt	245	244	64	247	247	238
1 000 EUR						
unter 5 000	1 950	1 548	.	1 552	139	25
5 000 - 10 000	672	636	.	499	248	36
10 000 - 50 000	4 383	3 734	1 136	.	.	.
50 000 - 100 000	3 779	3 333	1 254	.	.	.
100 000 - 200 000	2 015	1 655	549	.	.	.
200 000 - 300 000	.	.	.	840	1 208	162
300 000 - 500 000
500 000 und mehr
Insgesamt	16 675	13 822	4 214	8 681	9 445	1 481

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

2) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	296	8	129	159
5 000 - 10 000	241	9	133	99
10 000 - 50 000	716	27	398	291
50 000 - 100 000	208	18	103	87
100 000 - 200 000	81	11	34	36
200 000 - 300 000	27	12	6	9
300 000 - 500 000	5	.	.	.
500 000 und mehr	14	.	.	.
Insgesamt	1 588	98	805	685

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	702	15	315	371
5 000 - 10 000	1 708	69	946	693
10 000 - 50 000	17 557	788	9 307	7 463
50 000 - 100 000	14 717	1 293	7 350	6 075
100 000 - 200 000	10 986	1 423	4 883	4 680
200 000 - 300 000	6 735	3 259	1 380	2 096
300 000 - 500 000	1 903	.	.	.
500 000 und mehr	14 743	.	.	.
Insgesamt	69 051	19 774	25 163	24 114

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

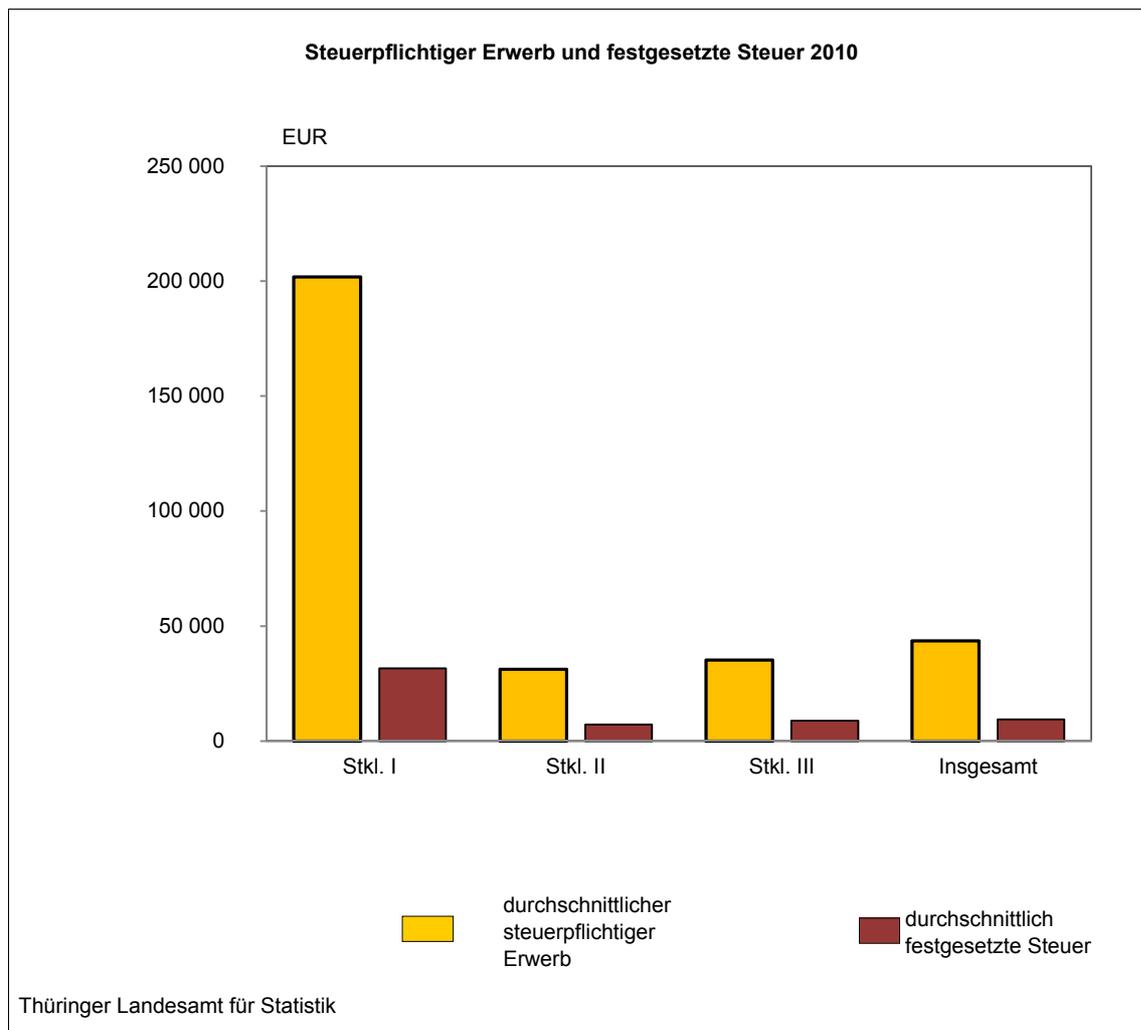
unter 5 000	136	1	61	74
5 000 - 10 000	319	5	166	148
10 000 - 50 000	3 743	46	1 961	1 736
50 000 - 100 000	3 205	125	1 665	1 415
100 000 - 200 000	2 660	145	1 236	1 279
200 000 - 300 000	1 419	444	394	582
300 000 - 500 000	363	.	.	.
500 000 und mehr	3 054	.	.	.
Insgesamt	14 899	3 092	5 752	6 055

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2010
nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen**

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		EUR		%
Stkl. I	98	201 776	31 551	15,6
Stkl. II	805	31 258	7 145	22,9
Stkl. III	685	35 203	8 839	25,1
Insgesamt	1 588	43 483	9 382	21,6

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2010 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ₁₎₃₎	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb ²⁾ (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	296	296	13	296	296	288
5 000 - 10 000	241	241	7	241	241	240
10 000 - 50 000	715	714	37	716	716	712
50 000 - 100 000	207	207	36	208	208	204
100 000 - 200 000	81	81	9	81	81	81
200 000 - 300 000	27	27	.	27	27	27
300 000 - 500 000	5	5	.	5	5	5
500 000 und mehr	14	14	7	14	14	14
Insgesamt	1 586	1 585	114	1 588	1 588	1 571
1 000 EUR						
unter 5 000	5 981	5 180	156	4 621	702	136
5 000 - 10 000	5 574	5 416	126	3 824	1 708	319
10 000 - 50 000	31 350	30 320	1 401	14 138	17 557	3 743
50 000 - 100 000	19 242	18 246	2 214	5 734	14 717	3 205
100 000 - 200 000	14 707	13 930	720	3 696	10 986	2 660
200 000 - 300 000	9 765	8 877	.	2 920	6 735	1 419
300 000 - 500 000	3 026	2 490	.	687	1 903	363
500 000 und mehr	21 846	17 109	1 714	4 080	14 743	3 054
Insgesamt	111 491	101 569	7 162	39 699	69 051	14 899

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen) Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG

2) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

3) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 *)

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	1 192	95 659
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	178	532
Grundvermögen	532	13 691
Betriebsvermögen (Wert > 0)	30	6 219
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	-	-
übriges Vermögen	1 188	75 217
darunter:		
Bankguthaben	1 173	46 091
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	1 178	14 938
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	28	263
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	1 194	80 458
Wert der sonstigen Erwerbe	337	14 358
Gesamtwert der Gegenstände	337	14 692
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	62	335
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 341	94 817
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	308	1 119
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	18	5 286
Freibetrag nach §13 c ErbStG	17	85
Zugewinnausgleichsforderung §5 ErbStG	-	-
Freibetrag nach §17 ErbStG	4	579
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 341	87 747
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	50	2 948
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	1 341	31 018
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 341	59 607
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 333	13 418
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	1 341	13 698
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG	1 341	13 646
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG	30	238
ausländische Steuer	1	1

*) Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres.

11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 *)

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	247	19 167
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	21	201
Grundvermögen	122	7 331
Betriebsvermögen (Wert > 0)	16	4 848
übriges Vermögen	112	6 786
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	247	16 675
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	245	16 675
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	5	25
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	16	2 491
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach §13 a ErbStG	10	1 508
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß §13a Abs.2 ErbStG	13	983
Freibetrag nach §13 c ErbStG	6	19
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	100	304
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungskosten	16	10
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	244	13 822
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	64	4 214
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	247	8 681
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	247	9 445
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	238	1 481
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	247	1 771
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG	247	1 745
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	5	9
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG	41	258
ausländische Steuer	-	-

*) Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres.

